

## Hinweise für Gewerbeobjekte

Anschrift Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim  
Telefon 01 80 - 345 1000 (9 ct/min aus dem dt. Festnetz,  
abweichende Preise aus dem Mobilfunk)  
Telefax 01 80 - 345 1010 (9 ct/min)  
Internet www.team-orange.info  
eMail info@team-orange.info

<b>1</b>	<b>Auszug aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen</b>
<p>§ 7 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden</p> <p>„Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit der öffentlich – rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen“.</p> <p>Bezugsquelle: www.bmu.de</p>	

<b>2</b>	<b>Auszug aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.05.2004</b>
<p>Schon aus § 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG folgt, dass derjenige, der sich auf die Verwertung von Abfällen beruft, dies (im Sinne der zumindest materiellen Beweislast) zu beweisen hat. Denn für die Anwendung der Vorschriften über Verwertungsabfälle wird dort vorausgesetzt, dass die Abfälle tatsächlich verwertet werden. Daher ist nötigenfalls dies zu beweisen und es hat nicht umgekehrt die Behörde die Nicht-Verwertung zu beweisen. Dasselbe Ergebnis folgt aus § 7 Satz 4 GewAbfV.</p> <p>Aus der Begründung zur GewAbfV folgt, dass ein Motiv des Ordnungsgebers zum Erlass dieser Vorschrift die Annahme war, dass nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, der die Anforderung nach den §§ 3,4 und 6 einhält, Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden. In diesem Sinne ist § 7 Satz 4 GewAbfV als widerlegliche Vermutung zu verstehen, die aber der Abfallerzeuger oder –besitzer im Einzelfall die Nachweismöglichkeit zugesteht, entgegen allgemeiner Erfahrung keine Abfälle zur Beseitigung produziert zu haben bzw. zu besitzen (so VGH Baden-Württemberg, a.a.O. S. 32; Vollzugsleitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA – zur GewAbfV vom 26.03.2003), wobei dieser Nachweis jedoch wohl nur in wenigen Fällen zu führen sein dürfte.</p> <p>Bezugsquelle: Urteil des BayVGH vom 13.05.2004; Aktenzeichen 20 B 02.2480</p>	

<b>3</b>	<b>Bestätigung des unter 2 genannten Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs</b>
<p>Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 17.02.2005 auf höchster Ebene entschieden, dass § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -, wonach Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens eine Mülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nutzen müssen (sog. Pflichttonne), mit höherrangigem Recht vereinbar ist (BverwG 7 C 25.03 – Urteil vom 17. Februar 2005).</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung vom 19. Juni 2007 – 1 BvR 1290/05 bestätigt, dass die Pflichtrestmülltonne für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) <b>verfassungsgemäß</b> ist!</p> <p>Somit ist nach Auffassung der Verfassungsrichter, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Pflichttonne für gewerbliche Siedlungsabfälle, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p>	

**§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des KU anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des KU zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
  2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist
  5. die Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

**§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten/Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem KU oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem KU überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das KU von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat das KU bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat das KU nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. Das KU hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Restmüllmengen zur Beseitigung festzulegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom KU anerkannt worden sind.
- (4) Die Gemeinden unterstützen das KU nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem KU die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

**§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (3) Für Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 3) sind Restmüllbehältnisse in ausreichendem Umfang bereit zu stellen.....